

**1. Änderungssatzung vom 2021
zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen
für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und
Kostenersatz für die Herstellung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen auf
dem Gebiet der Stadt Luckenwalde und dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-
Urstromtal vom 17.10.2007 (Kanalanschlussbeitragssatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I/07 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) und den §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 36 sowie § 23 der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.12.2002 in ihrer Sitzung am 18.05.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Kanalanschlussbeitragssatzung vom 17.10.2007 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 5 d) wird folgender Satz angefügt:

„Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung nicht bestimmen, wird 1 Vollgeschoss festgesetzt.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) § 11 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Werden Grundstücksanschlussleitungen im Zuge von Straßen- oder Kanalbauarbeiten im unmittelbaren Bereich des Grundstückes erstmalig oder nachträglich hergestellt oder erneuert, wird der umlagefähige Aufwand nach Einheitssätzen ermittelt.

Der Einheitssatz beträgt je laufenden Meter bis zu einer Nennweite von 250 bei einer Grundstücksanschlussleitung im Freigefälle 262,74 EUR.“

- b) § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für alle nicht unter Abs. 1 genannten Fälle ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung in tatsächlich geleisteter Höhe zu erstatten.“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 2021

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Siegel